

Auszugsanzeige

Gesetz über das Meldewesen und Einwohnerregister (MERG)
Melden von Ein- und Auszug (§ 8)

Das MERG wiederholt und modifiziert die im GG festgehaltene Pflicht der Vermietenden, Liegenschaftsverwaltungen und Logisierenden (Dritten), der Gemeinde den Ein- und Auszug von Mietenden und Logisnehmenden (Nutzungsberechtigten) zu melden. Die Meldung hat folgende Angaben zu erhalten.

- a) Name und Adresse der oder des Dritten
- b) Gebäudeadresse und amtliche Wohnungsnummer
- c) Beginn oder Ende des Nutzungsrechtes
- d) Name, Vorname und Staatsangehörigkeit der Nutzungsberechtigten
- e) Geburtsdatum und Zuzugsort der Nutzungsberechtigten, sofern diese Angaben der oder dem Dritten bekannt sind (Der Wegzugsort ist der Gemeinde nicht zu melden.)

Angaben zum Auszugsort:

Im Haus (Strasse und Nr.):

Stockwerk: Links Mitte Rechts Anzahl Zimmer:

Amtliche Wohnungsnummer:

Auszugsdatum:

Als:

- Wohnungsmieter
 Zimmermieter
 Familienmitglied

Gast

Geschäftslokalmieter

Angaben der ausziehenden Person:

Name/Vorname:

Geburtsdatum:

Heimatort/Staatsangehörigkeit:

Weggezogen nach:

Angaben des Vermieters:

Name/Vorname:

Firma:

Ort und Datum:

Unterschrift des Vermieters

.....

.....